

Grundlage Versicherungsabschluss und Leistungskatalog zur Heilungskosten-Versicherung



Versichert sind Behandlungskosten infolge:

- Akuter Erkrankung der inneren und äusseren Organe
- Akuter Verletzung
- Akutem Infekt
- Akuter Lahmheit

Definierte Leistungen:

- Tierarzthonorare
- Medikamente
- Verbandsmaterial
- vom behandelnden Tierarzt als empfohlene Bildgebungen wie:
- Röntgen / Ultraschall / MRI / Szintigraphie / CT

Nicht versichert sind:

- Anfahrtpauschalen über CHF 70.00
- Notfalltaxen über CHF 150.00
- Routinebehandlungen wie z.B. Impfungen, Zahnpflege, Wurmkuren, Spezialbeschläge
- Futterzusätze, Vitamine, Mineralien und Spurenelemente
- nicht mit der Diagnose direkt im Zusammenhang stehende oder vorbeugend verabreichte Medikamente
- Medikamente oder Behandlungen welche aufgrund wissenschaftlich oder medizinisch seriös belegter Unterlagen keine oder nur fragliche Wirksamkeit aufweisen wie zBsp. auch Bioenergetische Verfahren
- Alternativmedizin und nicht schulveterinärmedizinische Therapien (Physiotherapie / Osteopathie / Homöopathie / Aquatherapie / Chiropraktik / Blutegeltherapie / Bewegungstherapie / Biotechnologische Verfahren / Stosswellentherapie / Handauflegen etc.)
- Satteldruckmessungen
- Behandlungen die nicht von einem Tierarzt durchgeführt werden
- Transport, Pension und Intensivüberwachungen in einer Pferdeklunik
- Medikamentöse Dauertherapien und Kontrolluntersuchungen
- Euthanasie / Abtransport / Kremation
- Fohlen bis 1 Monat, welche über die Stute mitversichert sind (gilt nur für Todesfall-Versicherung)

Ausgeschlossene Krankheitsbilder:

- Magengeschwür

Entschädigungen für langfristige Behandlungen werden verwaltungsintern entschieden. Maximale Zahlungsdauer pro Schadensfall max. 1.5 Jahre. Die Versicherung ist befugt nach Entschädigung der Behandlung weitere Kosten zu diesem Körperteil/Organ auszuschliessen.

Karenzfrist von 6 Monaten ab Datum Versicherungsabschluss für folgende Behandlungen:

- Arthrose / Strahlbein / Kissing Spines

Kriterium für Versicherungsabschluss und Kostenübernahme nach Abzug von CHF 300.00 Selbstbehalt

ab Versicherungswert CHF 7'000.00 60 % der Behandlungskosten / max. CHF 2'000.00 pro Jahr / Fall

ab Versicherungswert CHF 10'000.00 60 % der Behandlungskosten / max. CHF 5'000.00 pro Jahr / Fall

Guthaben unter CHF 10.00 werden nicht erstattet

Unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind integrierender Bestandteil zu dieser Grundlage und dem Leistungskatalog Bronschhofen – Stand: 08.10.2024